

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Leistungen der Holzforschung Austria
(im Folgenden HFA genannt)

1. Prüfgut, Unterlagen, Information

Der Auftraggeber hat der HFA die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Sachen (Prüfgut, Unterlagen, etc.) frei Haus beizustellen und alle notwendigen Informationen zu erteilen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber alle Informationen über die Eigenart des Prüfgutes zu erteilen, die geeignet sind, die Sicherheit des Auftragnehmers oder Dritter zu gefährden.

2. Untersuchungen außerhalb der HFA

Soweit zur Vertragserfüllung Untersuchungen außerhalb der HFA vorzunehmen sind, hat der Auftraggeber den Zugang zu den entsprechenden Örtlichkeiten zu ermöglichen. Ferner hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die zu untersuchenden Sachen in einer Weise zugänglich sind, die eine ungehinderte Vertragserfüllung zulässt.

Insbesondere hat der Auftraggeber alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen.

Der Auftragnehmer behält sich vor, einzelne Leistungen des Auftrags von kompetenten Subauftragnehmern durchführen zu lassen.

3. Behördliche Genehmigung, Einwilligung Dritter

Für die Vertragserfüllung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der Auftraggeber auf seine Kosten einzuholen und der HFA nachzuweisen.

4. Bekanntgabe der Untersuchungsergebnisse

Die HFA ist verpflichtet dem Auftraggeber die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen schriftlich mitzuteilen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

5. Zusätzliche Leistung

Wird im Zuge der Durchführung des Auftrages eine Leistung erforderlich, die ursprünglich nicht vorgesehen war, so wird die HFA vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber herstellen und die Leistung verrechnen.

6. Auftragsannahme und Änderung des Auftrages

Die Auftragsannahme durch die HFA erfolgt aufgrund einer schriftlichen Auftragserteilung. Ausgenommen davon können Aufträge mit einem Volumen < € 2.000,- werden.

7. Geheimhaltungspflicht

Die HFA verpflichtet sich zur Geheimhaltung des Auftrages und der in Ausführung des Auftrages erlangten Kenntnisse, insbesondere über betriebliche und geschäftliche Belange des Auftraggebers sowie zur Überbindung dieser Verpflichtung an allfällige Erfüllungsgehilfen, soweit sie der Auftraggeber nicht davon befreit.

Wenn die HFA gesetzlich verpflichtet oder durch Verträge ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, so wird der Auftraggeber, sofern nicht gesetzlich verboten, über diese Bereitstellung unterrichtet.

8. Veröffentlichungsrecht

Die Ergebnisse der Untersuchung dürfen vom Auftraggeber nur im vollständigen Wortlaut unter namentlicher Anführung der HFA veröffentlicht werden. Teil- bzw. auszugsweise Veröffentlichungen sind als solche zu bezeichnen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der HFA.

9. Aufbewahrung, Beseitigung des Prüfgutes

Gibt es mit dem Auftraggeber keine anders lautenden Vereinbarungen, so wird vom Prüfgut, welches eine reproduzierbare Wiederholung der Prüfung ermöglicht, ein

Rückstellmuster für die Dauer von mindestens einem Monat ab Berichtslegung aufbewahrt (sofern eine Prüfvorschrift nicht eine längere Aufbewahrungsfrist vorsieht). Dies trifft sinngemäß auch auf Proben mit negativen Prüfergebnissen zu. Wird Prüfgut jedoch im Zuge von Prüfungen zerstört, ist das Ergebnis nicht nachvollziehbar oder ist eine reproduzierbare Wiederholung der Prüfung nicht möglich, so erfolgt die Beseitigung des Prüfgutes nach Abschluss der Untersuchung.

Die Entsorgung erfolgt in jedem Fall auf Kosten des Auftraggebers.

10. Rücktrittsrecht

Die HFA ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) über das Vermögen des Auftraggebers das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird.
- b) eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist.
- c) der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere gem. den Punkt 1 bis 3, trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt,
- d) im Falle vereinbarter, gänzlicher oder teilweiser Vorausleistungspflicht des Auftraggebers dieser seinen Verpflichtungen trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt,
- e) höhere Gewalt die Erfüllung des Vertrages verhindert

Erklärt die HFA nach einer dieser Bestimmungen ihren Rücktritt vom Vertrag, so hat sie Anspruch auf Ersatz aller ihr bisher entstandenen Kosten.

11. Haftung

Die HFA haftet nicht für Schäden, die am Prüfgut entstehen, soweit diese nicht auf eine von ihr zu vertretende grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die mit der Durchführung der Untersuchung typisch oder notwendig verbunden sind.

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch eine mangelhafte Beistellung des Prüfgutes oder eine Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 1 bis 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen und hat die HFA gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

Im Fall von negativen Ergebnissen von Prüfungen, Gutachten oder Zertifizierungen ist die HFA schad- und klaglos zu halten.

12. Rückbehaltungsrecht

Unbeschadet des Punktes 9 ist die HFA überdies berechtigt, Berichte, Zertifikate, Zeugnisse und/oder das Prüfgut bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes zurückzuhalten.

13. Zahlungsort und Gerichtsstand

Zahlungs- und Erfüllungsort ist Wien.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien zuständig.

Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das österreichische Recht anzuwenden.

14. Zahlungsziel

Alle Zahlungen sind nach Erhalt der Faktura, ohne jeden Abzug frei HFA zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden 9% Zinsen sowie alle Mahn- und Inkassospesen in Anrechnung gebracht. Rechnungsdatum = Lieferdatum.